

# RS Vwgh 1996/7/11 93/07/0180

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1996

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §21a Abs1;

WRG 1959 §21a Abs3 lit a;

## Rechtssatz

Aus einem Bescheid gemäß 21a Abs 1 WRG (hier: Vorschreibung von Anpassungsmaßnahmen an einer Abwasserreinigung) muß sich entnehmen lassen, ob und aus welchen Gründen dem Wassernutzungsberechtigten ein Anschluß an die öffentliche Kanalisation erspart bleiben würde oder weshalb und ob dem Wassernutzungsberechtigten ein Anschluß möglich sein werde. All dieser Feststellungen bedarf es, um die Wahrung des im § 21a Abs 3 lit a WRG geforderten Grundsatzes durch das Ergebnis des Bescheides gemäß 21a Abs 1 WRG beurteilen zu können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993070180.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)